

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

Jänner/Februar 2021

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird zweimonatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen »Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

A. Gerichtshof der Europäischen Union

EuGH v 2.2.2021, C-481/19 (ITA)

Art 47 EGRC; Art 48 EGRC; Art 14 RL 2003/6/EG; Art 30 VO 596/2014/EU (Recht zu schweigen)

Art 14 Abs 3 RL 2003/6/EG und Art 30 Abs 1 lit b VO 596/2014 sind im Lichte der Art 47 und 48 EGRC dahin auszulegen, dass sie es den Mitgliedstaaten gestatten, keine Sanktionen gegen eine natürliche Person zu verhängen, die sich im Rahmen sie betreffender, von der zuständigen Behörde gemäß dieser RL oder dieser VO durchgeführter Ermittlungen weigert, der Behörde Antworten zu geben, aus denen sich ihre Verantwortlichkeit für eine mit Verwaltungssanktionen strafrechtlicher Natur beherrschte Zuwiderhandlung oder ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit ergeben kann.

B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR v 9.2.2021, 15227/19 (ALB)

Art 6 EMRK

Keine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren durch Entlassung einer Richterin nach Überprüfungsverfahren und Neubewertung der Eignung aller Richter und Staatsanwälte durch unabhängige und unparteiische Überprüfungsgremien; angemessenes rechtliches Gehör; lebenslanges Berufsverbot wegen schwerwiegen-

der ethischer Verstöße; Verhältnismäßigkeit gegeben; keine Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit

EGMR v 25.2.2021, 894/12 (GEO)

Art 6 EMRK

Wenn ein übergeordnetes Gericht die Rechtssache in jeder Richtung hin in Bezug auf rechtliche und Tatsachenfragen überprüfen kann (ihm also volle Kognitionsbefugnis zukommt), dann muss ein Beschuldigter, der die ihm angelastete Straftat bestreitet, dazu grundsätzlich auch vom Berufungsgericht im Rahmen einer öffentlichen Verhandlung gehört werden; Ausnahmen von diesem Prinzip sind nur im Sinne einer restriktiven Interpretation der hierfür maßgeblichen Rechtfertigungsgründe zulässig.

EGMR v 8.12.2020, 59006/18 (SUI)

Art 8 EMRK

Stichhaltige Gründe, die eine Ausweisung eines Fremden, der seit seiner Geburt im Konventionsstaat lebt, rechtfertigen, liegen vor, wenn er hier eine schwerwiegende Straftat begangen und/oder generell eine Missachtung der Rechtsordnung an den Tag gelegt hat, er nicht besonders gut integriert ist bzw seine Eingliederungsaussichten dürrig sind sowie keine beruflichen, sozialen, kulturellen oder familiären Verbindungen existieren und demgegenüber eine gewisse sprachliche Verbindung zu seinem Heimatstaat besteht, in dem noch – wenngleich entfernte – Verwandte leben.

EGMR v 22.12.2020, 68273/14 (ISL)

Art 6 EMRK

Die Verhängung einer Geldstrafe gegen einen Verteidiger wegen Missachtung des Gerichts betrifft selbst dann keine »strafrechtliche Anklage«, wenn ihre Höhe zwar nicht unerheblich ist, sie jedoch nicht in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann und auch nicht in ein Strafregister eingetragen wird.

EGMR v 10.11.2020, 48812/09 (BEL)

Art 6 EMRK

Keine Verletzung durch eine Verurteilung zur Zahlung einer an sich erloschenen Steuerschuld auf Basis eines rückwirkenden, allerdings im zwingenden öffentlichen Interesse gelegenen Gesetzes.

EGMR v 16.2.2021, 1128/17 (BRD)

Art 6 EMRK

Verletzung des Anscheins der Unparteilichkeit, wenn jener Richter, der in einem vorangegangenen, gegen einen Mitangeklagten geführten Verfahren die Tatbestandsmäßigkeit und die Schuld des Angeklagten bereits mitbeurteilt hat, auch im Hauptverfahren beteiligt ist; keine Korrektur dieser Konventionsverletzung durch die übergeordnete Instanz.

C. Verfassungsgerichtshof**VfGH v 25.9.2020, G 222/2020**

Art 18 B-VG; ZustG

Die Antragstellerinnen sind durch die VO-Regelungen über die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes im Schulgebäude und über die Teilung von Klassen bzw den abwechselnden Präsenzunterricht unmittelbar in ihrer Rechtssphäre betroffen. Gleiches gilt für deren Eltern, die als Erziehungsberechtigte dazu verpflichtet sind, auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Obliegenheiten hinzuwirken.

Determiniert das Gesetz die VO inhaltlich nicht so, dass deren Inhalt im Wesentlichen aus dem Gesetz folgt, sondern öffnet es die Spielräume für die Verwaltung so weit, dass ganz unterschiedliche VO-Inhalte aus dem Gesetz folgen können, muss der VO-Geber die nach dem Gesetz maßgeblichen Umstände entsprechend ermitteln und dies im VO-Erlassungsverfahren auch nachvollziehbar festhalten, sodass nachgeprüft werden

kann, ob die konkrete VO-Relung dem Gesetz in der konkreten Situation entspricht (zum Kern der Judikatur, der zufolge das Gesetz in einem Ausmaß bestimmt sein muss, »dass jeglicher Vollziehungsakt am Gesetz auf seine Rechtmäßigkeit hin gemessen werden kann«, siehe zB VfSlg 12133/1989). Insofern unterscheiden sich demokratische Gesetzgebung und generell abstrakte Rechtssetzung durch die Verwaltung im Wege von VO nach Art 18 Abs 2 B-VG. Die Determinierungswirkungen und damit die rechtsstaatliche und demokratische Bestimmung des VO-Gebers durch Art 18 Abs 2 B-VG zielen auf eine entsprechende Bindung bei der konkreten VO-Erlassung ab. Vor diesem Hintergrund muss daher der BMBWF als VO-Geber die Wahrnehmung seines durch die schulrechtlichen VO-Ermächtigungen eingeräumten Entscheidungsspielraums insoweit nachvollziehbar machen und offenlegen, als er im VO-Erlassungsverfahren dokumentiert, auf welcher Informationsbasis die VO-Entscheidung fußt und die gebotene Interessenabwägung erfolgt ist. Legt der BMin dem VfGH diesbezüglich überhaupt keine Akten oder sonstigen Entscheidungsgrundlagen vor, erweist sich die VO als gesetzwidrig.

D. Oberster Gerichtshof**OGH v 27.11.2020, 1 Ob 206/20f**

Die amtswegige Ermittlungspflicht setzt das Bestehen eines den Organen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdachts einer Straftat voraus. Stoßen Polizeibeamte im Supermarkt zufällig auf eine am Boden sitzende Kundin, besteht keine Verpflichtung, die Identität aller Anwesenden zu erheben, wenn den Beamten die konkrete Möglichkeit einer fahrlässigen Körperverletzung nicht erkennbar war und von ihnen ein solcher Verdacht aufgrund der Umstände auch nicht angenommen werden musste.

E. Verwaltungsgerichtshof**VwGH v 22.12.2020, Ra 2019/04/0014**

§ 29 VwGVG

Nach § 29 VwGVG trifft die VwG eine Verpflichtung zur Darstellung der aufgrund der Ermittlungsergebnisse rechtlich relevanten Fakten, der – davon getrennt – eine Darstellung der beweiswürdigenden Überlegungen voranzugehen hat.

▷

VwGH v 15.12.2020, Ra 2018/04/0198

GewO; AVG; OöADIG

Zum Gebot der doppelten Kundmachung als Voraussetzung für den Eintritt der Präklusionswirkung

Eine Parteistellung im Verwaltungsverfahren ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung einer Auskunftspflicht nach dem OöADIG.

VwGH v 17.12.2020, 2020/16/0009

§ 17 FAG 2017; § 24 StVO; § 25 StVO; § 6 OöParkGebG; § 1 KPZV Linz

Eine KurzparkzonenV bezieht sich auf das gesamte von dieser Regelung erfasste flächenmäßige Gebiet – und nicht bloß auf jene Verkehrsflächen, auf denen das Parken grundsätzlich erlaubt ist –, und zwar derart, dass innerhalb desselben nicht zum Parken ermächtigt, sondern bloß die zulässige Parkzeit beschränkt wird; wenn der VO-Geber bloß an das Sachverhaltelement des Bestehens einer Kurzparkzone iSd § 25 StVO anknüpft, ohne gleichzeitig auf straßenverkehrsrechtliche Beschränkungen (wie nach § 25 StVO) abzustellen, dann kann eine Abgabepflicht auch für in Kurzparkzonen gelegene Halte- und Parkverbote bestehen.

VwGH v 18.12.2020, Ra 2019/10/0081

Art 47 EGRC; Fauna-Flora-Habitat-RL; Aarhus-Konvention

Nach Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention und Art 47 EGRC sind Mitgliedsstaaten verpflichtet, für Mitglieder der Öffentlichkeit (etwa Umweltorganisationen) einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Unionsrecht garantierten Rechte zu gewährleisten, wobei sich die Parteirechte der Umweltorganisationen darauf beschränken, im Verfahren die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen.

VwGH v 18.1.2021, Ra 2020/04/0133

Art 6 EMRK (civil rights); § 24 VwGVG

Will das VwG von der Beweiswürdigung der Behörde abweichend andere wesentliche Sachverhaltsfeststellungen treffen, dann hat es ungeachtet eines Parteienantrags eine mündliche Verhandlung durchzuführen und dabei auch die bereits von der Behörde (insbesondere auch im Rahmen einer von dieser durchgeführten mündlichen Verhandlung) aufgenommenen Beweismittel neuerlich aufzunehmen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der entscheidungswesentliche Sachverhalt – wie zB im Falle

einander widersprechender Gutachten – im Verfahren vor dem VwG strittig ist. Denn es gehört gerade bei zu klärenden bzw einander widersprechenden prozessrelevanten Behauptungen zu den grundlegenden Pflichten des VwG, dem auch im § 24 VwGVG verankerten Unmittelbarkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen, um sich als Gericht einen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit von Zeugen bzw Parteien zu verschaffen und insbesondere darauf seine Beweiswürdigung zu gründen (Hinweise auf Vorjudikatur).

F. Verwaltungsgerichte**LVwG OÖ v 1.3.2021, LVwG-400515**

§ 19 BStMG; § 20 BStMG; § 20 VStG

Indem die Bf ihren Einspruch ausdrücklich auf die Strafhöhe eingeschränkt hat, ist die Strafverfügung hinsichtlich ihres Schuldausspruches als in Rechtskraft erwachsen anzusehen. Vor diesem Hintergrund kommt daher dem angefochtenen Straferkenntnis insoweit, als in dessen Spruch neuerlich Ausführungen zur Tatbestandsmäßigkeit und zum Verschulden enthalten sind, keine eigenständige rechtserhebliche Bedeutung zu. Im Weiteren hat dies auch zur Konsequenz, dass infolge der Einschränkung des Einspruches auch der Strafaufhebungsgrund des § 20 Abs 5 BStMG nicht (mehr) zum Tragen kommen kann. Vielmehr kann im nunmehrigen Stadium seitens des LVwG nur noch geprüft werden, ob – davon ausgehend, dass die belangte Behörde in (ihrer Strafverfügung bzw) ihrem Straferkenntnis ohnehin bloß die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt hat – im Zuge der Strafbemessung eine Ausübung des diesbezüglichen Ermessens dahin in Betracht kommt, diese Mindeststrafe noch iSd § 20 VStG zu unterschreiten.

LVwG OÖ v 15.2.2021, LVwG-400512

§ 19 BStMG; § 20 BStMG; § 20 VStG

Aus § 19 Abs 4 iVm § 20 Abs 5 BStMG geht insgesamt hervor, dass letztere Bestimmung einen Strafaufhebungsgrund normiert, der jedoch zu seinem Wirksamwerden den Eintritt einer objektiven Bedingung, nämlich eine Gutschrift der Ersatzmaut binnen vier Wochen auf dem Girokonto der ASFINAG voraussetzt. Diese Gutschrift ist vom Kreditunternehmen auf Veranlassung des Zulassungsbesitzers hin vorzunehmen. Subjektive, insbesondere in der Sphäre des Kreditinstitutes oder des Zulassungsbesitzers gelegene Gründe sind in diesem Zusammenhang nach dem Wortlaut des Gesetzestextes nicht zu berücksichtigen (vgl dazu auch die prinzipielle Anordnung des § 19 Abs 6 BStMG, wonach schon

a priori kein subjektives Recht auf eine mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut besteht).

Im Ergebnis folgt daraus für den vorliegenden Fall, dass es allein im Verantwortungsbereich der Bf lag, für eine rechtzeitige Begleichung der Ersatzmautforderung Sorge zu tragen; dies schließt auch den Fall ein, dass ihr ein dementsprechendes Aufforderungsschreiben infolge vom Zustelldienst zu vertretender Unzulänglichkeiten verspätet zugegangen sein sollte.

Allerdings war im Zuge der Strafbemessung die bisherige Unbescholtenheit der Bf sowie die überlange Verfahrensdauer als strafmildernd zu werten, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen sind. Dazu kommt, dass die Rechtsmittelwerberin die Bezahlung der Ersatzmaut vor allem offenbar nur deshalb nicht rechtzeitig veranlassen konnte, weil das entsprechende Aufforderungsschreiben auf dem Postweg in die Irre gelaufen ist. Angesichts dieser Umstände erachtet es daher das LVwG OÖ für tat- und schuldangemessen, unter Heranziehung des § 20 VStG die verhängte Geldstrafe auf Euro 150,- und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabzusetzen.

LVwG OÖ v 8.2.2021, LVwG-400510

§ 9 VwGVG; § 27 VwGVG

Einerseits wird das AVG, das gemäß § 38 VwGVG auch für das Beschwerdeverfahren der Verwaltungsgerichte maßgeblich ist, insoweit, als keine spezialgesetzlich abweichenden Regelungen bestehen, von dem Grundsatz beherrscht, dass kein Neuerungsverbot gilt.

Andererseits muss aber eine binnen vier Wochen (vgl § 7 Abs 4 VwGVG) einzubringende Beschwerde nach § 9 Abs 1 Z 3 VwGVG bereits jene Gründe enthalten, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides stützt.

Wenngleich in diesem Zusammenhang nicht jene strengen Anforderungen zum Tragen kommen, wie sie gemäß § 28 Abs 1 Z 4 VwGG für eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof (sog »Revisionspunkte«) maßgeblich sind (vgl zB A. Larcher, in: N. Raschauer/W. Wesely [Hrsg], Kommentar zum VwGVG [2018], S 127, mwN) ergibt sich daraus insgesamt doch, dass die Beschwerdeggründe seitens des Rechtsmittelwerbers bis zum Ende der Rechtsmittelfrist derart spezifiziert – und damit zugleich eingegrenzt – werden müssen, dass eine Beurteilung dahin möglich ist, ob von dieser Basis ausgehend eine in der Folge vorgenommene Beschwerdeergänzung als eine unzulässige Erweiterung zu qualifizieren ist oder nicht.

Denn nach Ablauf der Beschwerdefrist lässt sich der Grundsatz des Nichtbestehens eines Neuerungsverbot nur noch auf das Vorbringen von Tatsachen, die Vorlage von Beweismitteln oÄ, nicht mehr jedoch auch auf ein additives Vorbringen von Beschwerdeggründen, das eine Erweiterung der als verletzt erachteten subjektiven Rechtssphäre (sowie der damit in einem untrennbaren Konnex stehenden objektiv-öffentlichen Interessen) intendiert, beziehen.

Andernfalls würde nämlich nicht nur die Befristung des Rechtsmittels ihren Sinn verlieren, sondern es wäre auch dem Willen des Gesetzgebers dahin, dass – wie sich auch aus § 27 VwGVG ergibt – die Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes schon vorweg in dieser Weise ex lege beschränkt sein soll (vgl die E zur RV, 2009 BlgNR, 24. GP, S 4 und 6), nicht entsprochen.

Im Übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass dem System des österreichischen Behörden- und Verwaltungsgerichtsverfahrens die bloße Anmeldung eines Rechtsbehelfs unter dem Vorbehalt einer erst später – nämlich nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgenden – näheren Konkretisierung unbekannt ist.

LVwG OÖ v 24.2.2021, LVwG-050193

§ 23 TBC-G; § 1 OöTBC-V; § 4 OöTBC-V; § 28 VwGVG; § 68 AVG

Als Insasse einer Haftanstalt war der Bf zwar nach § 1 Abs 1 Z 8 OöTBC-V grundsätzlich dazu verpflichtet, sich einer **gezielten Reihenuntersuchung** zu unterziehen; allerdings findet sich in der Begründung des angefochtenen Bescheides keinerlei Hinweis auf das Vorliegen eines konkreten medizinischen Bedarfes, der iSd § 4 OöTBC-V eine **Wiederholungsuntersuchung** nahelegen würde. Angesichts der mit einer Röntgenuntersuchung notorisch verbundenen Strahlenbelastung bestand somit unter den konkreten Umständen des hier vorliegenden Falles im Ergebnis keine Rechtfertigung für die Anordnung einer Tuberkulose-Wiederholungsuntersuchung in der Form einer Vornahme eines Lungenröntgens.

Insoweit war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 28 VwGVG stattzugeben. Eine Aufhebung dieses Bescheides durch das LVwG OÖ kam hingegen deshalb nicht in Betracht, weil dieser angesichts seiner mittlerweile bereits abgelaufenen befristeten Geltungsdauer einer Vollstreckung nicht mehr zugänglich ist. Vielmehr wäre dieser Bescheid nunmehr nach § 68 Abs 4 Z 3 AVG von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes als nichtig zu erklären.

▷

LVwG OÖ v 17. 2. 2021, LVwG-413731

Kein unbedingter Vorrang des Unionsrechts; national-rechtsstaatliches Grundprinzip

Dem im gegenständlichen Anlassverfahren ergangenen Beschluss des EuGH vom 20.1.2021, C-293/20, dürfte sich entnehmen lassen, dass das einer mitgliedstaatlichen Verfassung immanente rechtstaatliche Grundprinzip dem Grundsatz des Vorranges des Unionsrechts nicht vorbehaltlos nachzureihen ist (vgl RN 14 und 34f): Würde nämlich der Vorrang des Unionsrechts tatsächlich und unter allen Umständen bedingungslos gelten, dann hätte der EuGH einen entsprechenden Widerspruch als Ergebnis von mehreren hundert hg. Entscheidungen (selbst bei mangelhafter Erfüllung von Prozessvoraussetzungen) wohl kaum wortlos hingenommen.

LVwG OÖ v 22. 2. 2020, LVwG-250186

Art 20 B-VG; § 17 AVG; § 1 OöADIG

Dem vorliegenden Auskunftbegehren lässt sich nur rudimentär entnehmen, welche Tatsachenmitteilung(en) der Einschreiter eigentlich begehrt, weil dieses eine konkrete Bezeichnung bzw Beschreibung jener Fakten (bzw. Wissenserklärungen), die von der Behörde in Erfahrung gebracht werden wollen, einerseits nicht enthält (wobei in diesem Zusammenhang weder die Behörde [im Wege der Manuduktionspflicht] noch das Verwaltungsgericht [im Wege einer öffentlichen Verhandlung] dazu verhalten ist, einen Einschreiter dahin anzuleiten, sein Auskunftbegehren derart zu modifizieren, dass diesem letztlich in einer gesetzeskonformen Weise Folge geleistet werden kann) bzw einer dementsprechenden Mitteilung die Amtsverschwiegenheit entgegensteht:

Denn nach Art 20 Abs 3 B-VG unterliegen dieser insbesondere jene Tatsachen, die im Zuge der Vorbereitung einer Entscheidung generiert wurden. Dazu zählen jedenfalls die von der Grundverkehrsbehörde eingeholten und ihre Entscheidungen tragenden Gutachten ebenso wie die subjektive Motivationslage, die deren Mitglieder jeweils dazu bewogen hat, in dem einen oder anderen Sinne zu entscheiden.

Die Abweisung des gegenständlichen, einerseits eine Arrogation des nur einer Verfahrenspartei zukommenden Rechts auf Akteneinsicht intendierenden bzw andererseits in eine Verletzung der verfassungsmäßigen Amtsverschwiegenheit mündenden Auskunftbegehrens des Rechtsmittelwerbers erweist sich somit nicht als rechtswidrig, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen war.

Ungeachtet dessen bleibt es dem Beschwerdeführer aber unbenommen, sein Begehren – weil nicht fristgebun-

den – neuerlich und unter Beachtung der zuvor dargestellten Vorgaben des Art 20 Abs 3 und 4 B-VG sowie der §§ 1 ff OöADIG entsprechend zu konkretisieren, wobei jedoch vorweg darauf hinzuweisen ist, dass das Recht auf Auskunfterteilung jedenfalls keinen Anspruch auf eine – geschweige denn kostenlose – Übermittlung von behördlichen Unterlagen umfasst (vgl dazu LVwG OÖ vom 2. 11. 2020, LVwG-250184).

LVwG OÖ v 11. 1. 2021, LVwG-250187

Art 20 B-VG; § 3 OöADIG; § 8a Oö ArtenschutzV; § 10 GOLReg

Der Bekanntgabe einer personenbezogenen Information dahin, ob die Beschlussfassung der OÖLReg über den der Kundmachung LGBI 31/2020 zur Änderung des § 8a der Oö ArtenschutzV zu Grunde liegenden Antrag einstimmig oder mehrstimmig – und diesfalls unter Zustimmung welcher Mitglieder der LReg – erfolgte, steht die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gemäß Art 20 B-VG iVm § 3 Abs 1 OöADIG und iVm § 10 GOLReg entgegen.

LVwG OÖ v 18. 1. 2021, LVwG-400505

§ 20 BStMG; § 45 VStG

Hat der Bf im Wege der Verwendung einer ungültigen Klebevignette innerhalb eines kurzen Zeitraumes mehrfach eine Übertretung des § 20 BStMG begangen, so liegt ein fahrlässig begangenes fortgesetztes Delikt mit der Konsequenz vor, dass lediglich eine (Gesamt-)Strafe verhängt werden darf.

Wenn der Bf hinsichtlich anderer angelasteter Einzelvorfälle mehrere Ersatzmautforderungen in einer Höhe, die über der Mindeststrafdrohung des § 20 BStMG liegt, beglichen hat und auch die belangte Behörde ersichtlich davon ausgeht, dass kein darüber hinausgehendes Strafbedürfnis besteht, ist der Beschwerde insoweit stattzugeben, als bloß eine Ermahnung erteilt wird.